



STELLUNGNAHME

der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum/ zur

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

und

Empfehlung der Kommission vom 27.11.2013 zum Recht auf Prozesskostenhilfe im Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte

und

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

und

Empfehlung der Kommission vom 27.11.2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen

und

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit der der Verhandlung im Strafverfahren

Berichterstatter: Franz-Josef Schillo, Dresden

Februar 2014

RAK-Sachsen Stellungnahme Nr. 2/2014

Im Internet unter www.rak-sachsen.de

Verteiler

- Sächsisches Staatsministerium der Justiz
- Sächsisches Staatsministerium des Innern
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet
- Rechtsausschuss des Sächsischen Landtags
- Innenausschuss des Sächsischen Landtags
- Fraktionen des Sächsischen Landtags
- Präsident des OLG Dresden
- Sächsischer Richterverein
- Neue Richtervereinigung, Landesverband Sachsen
- AnwaltVerband Sachsen e.V.
- Strafverteidigervereinigung Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) ist die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte in Sachsen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die Interessen ihrer rund 4.800 Mitglieder. Die Kammer ist unter anderem für die Berufsaufsicht zuständig, vermittelt bei Streitigkeiten mit Anwälten, beteiligt sich an der Ausbildung von Rechtsreferendaren, übernimmt die Prüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten und vergibt Fachanwaltsbezeichnungen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu vorgenannten Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

Vorbemerkung/ zusammenfassende Aussagen:

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt die den Vorschlägen und Empfehlungen zugrunde liegende Stärkung von Verfahrensgarantien und das damit verbundene Ziel eines europäischen einheitlichen Mindeststandards der Verfahrensrechte, zum Teil sogar über dem Standard des deutschen Strafprozessrechts. Allerdings enthalten die Vorschläge und Empfehlungen zu wichtigen Bereichen Relativierungen, die diesen Zielen zuwider laufen und daher noch zu korrigieren sind. Dies gilt insbesondere für die vorgenommenen Relativierungen zur Unschuldsvermutung. Zudem bieten die Vorgaben in wesentlichen Bereichen erhebliche Spielräume für nachteilige Abweichungen.

Damit besteht – gerade vor dem Hintergrund des Europäischen Haftbefehls und des noch zu schaffenden Europäischen Staatsanwaltes – die Gefahr, dass ein Bürger aus einem Mitgliedsstaat mit einem hohen Verfahrensschutzstandard und trotz eines etwaigen Fehlverhaltens des Bürgers allein in seinem Heimatstaat sich einem Strafverfahren in einem anderen Mitgliedsstaat mit deutlich geringeren Verfahrensstandards ausgesetzt sieht. Gerade für den Fall der Einführung des Europäischen Staatsanwaltes und dessen genereller Möglichkeit zur Anklageerhebung in einem anderen Mitgliedsstaat sind die Regelungen daher so nicht ausreichend. Vor der Einführung des Europäischen Staatsanwaltes sollte somit zumindest ein für dessen Tätigkeit geltendes einheitliches Strafprozessrecht und gegebenenfalls sogar ein dem zugrundeliegendes materielles Strafrecht geschaffen werden.

A.

Einzelne Problemkreise

I. Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe

1. Zu begrüßende Entwicklungen

Die Gewährung einer vorläufigen Prozesskostenhilfe direkt „nach dem Freiheitsentzug“ und „vor der Befragung“ (Art. 4) also auch bereits bei Polizeigewahrsam und vor Belehrungen ist zu begrüßen. Ebenso ist zu begrüßen, dass Prozesskostenhilfe auch bei „Festnahmen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls“ (Art. 5 Abs. 1) zu gewähren ist.

2. Abzulehnende Einschränkungen und Relativierungen

Die relativ pauschalen Einschränkungen zu einer möglichen „Bedürftigkeitsprüfung und/ oder von einer Prüfung des Rechtspflegeinteresses anhand der im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Bewilligungskriterien“ (Art. 5. Abs. 3) sind in dieser Form abzulehnen. Insbesondere ist abzulehnen, dass die hierbei verwendeten Rechtsbegriffe sehr unbestimmt sind und zudem nicht weiter durch die Richtlinie konkretisiert werden.

II. Empfehlung der Kommission zum Recht auf Prozesskostenhilfe

1. Zu begrüßende Entwicklungen

Die Sicherstellung der Prozesskostenhilfe wird generell begrüßt. Insbesondere wird begrüßt, dass eine Prozesskostenhilfe dann erfolgen soll, wenn eine Person „einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, die mit Freiheitsstrafe bedroht ist“ (Absch. 2, Rn. 12) sowie dass über die Prozesskostenhilfe eine „unabhängige zuständige Behörde“ (Absch. 2, Rn. 14) zu entscheiden hat.

2. Abzulehnende Einschränkungen und Relativierungen

Die vorgesehene beabsichtigte „*Wirksamkeit und Qualität der Prozesskostenhilfe*“ (Absch. 3) erscheint auf den ersten Blick als begrüßungswürdig, allerdings sind die hierbei verwendeten recht großzügigen Rahmen (etwa „*transparente und nachprüfbare Mechanismen*“ zur Verhinderung von „*ungebührlicher Einflussnahme*“, Absch. 3, Rn. 26) sowie die generelle Möglichkeit von „*Vorkehrungen*“ zum Ersatz oder zum Anhalten „*zur Erfüllung ihrer Pflichten*“ durch die zuständigen Behörden gegenüber Prozesskostenhilfeanwältinnen, die „*keine angemessene rechtliche Unterstützung leisten*“ (Absch. 3, Rn. 18) zu allgemein. Ebenso ist abzulehnen, dass gegen derartige Entscheidungen der Behörden – anders als zu Entscheidungen, die Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise ablehnen (Absch. 2, Rn. 16) – keine Möglichkeit einer Nachkontrolle vorgesehen wird. Insgesamt besteht damit die nicht ausräumbare Gefahr, dass eventuell Druck auf missliebige agierende Strafverteidiger ausgeübt werden kann.

Ferner sollte der Katalog bei der Begründetheitsprüfung mit Bezugnahme auf eine drohende Freiheitsstrafe in Absch. 2, Rn. 12 um Fälle von sonstiger erheblicher Relevanz, etwa bei Maßregeln der Besserung und Sicherung, erweitert werden.

Schließlich sollte auch eine Regelung über eine Beiordnung aufgenommen werden, wenn trotz erkennbarer Ungeeignetheit des Beschuldigten zur eigenen Verteidigung dieser trotzdem keinen Strafverteidiger beauftragt.

III. Richtlinie über die Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

1. Zu begrüßende Entwicklungen

Zu begrüßen ist, dass für Personen unter 18 Jahren ungeachtet einer etwaigen Strafmündigkeit (Art. 3 sowie Art. 2 Abs. 5) grundsätzlich umfassende Informationen auf Belehrung und Unterrichtung des Kindes (Art. 4) und seiner Eltern (Art. 5) erfolgen sollen. Gleiches gilt für das vorgesehene Recht „*auf Zugang zum Rechtsbeistand*“ (Art. 6) sowie auf besondere „*individuelle Begutachtung*“ (Art. 7), auf

„medizinische Versorgung“ (Art. 9) und auf „besondere Behandlung“ bei Freiheitsentzug (Art. 12). Schließlich wird insbesondere die Spezialisierung der „Mitarbeiter von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gefängnisbedienstete“ für „Fälle mit Beteiligung von Kindern“ und die einhergehenden „besonderen Schulungen“ (Art. 19 Abs. 1), auch der Strafverteidiger (Art. 19, Abs. 2) grundsätzlich begrüßt.

2. Abzulehnende Einschränkungen und Relativierungen

Problematisch sind mittelbar vorgenommene Einschränkungen, etwa die Bezugnahme bei den Belehrungen (Art. 4 Abs. 1) und zu dem Recht auf einen Rechtsbeistand (Art. 6 Abs. 1). Insoweit sollte klar geregelt werden, unter welchen Umständen von der Bestellung eines Rechtsbeistandes abgesehen werden kann. Gleiches gilt für die unbestimmten Einschränkungen der audiovisuellen Einschränkungen bei „Befragung von Kindern“ in „unverhältnismäßigen“ Fällen (Art. 9 Abs. 1) und für die ausnahmsweise erfolgende Zulassung der Öffentlichkeit in Strafverfahren „aufgrund ungewöhnlicher Umstände“ (Art. 14 Abs. 1).

Schließlich sollte hinsichtlich der Schulung von Strafverteidigern von Kindern (Art. 19 Abs. 2) sichergestellt werden, dass auch hier ein Qualitätssicherung nur derart erfolgen kann, dass damit keine Einschränkung der Verteidigung sowie eine angemessene Überprüfung bei Ablehnung wegen vermeintlich nicht ausreichender Schulung sichergestellt wird.

IV. Empfehlung über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen

1. Zu begrüßende Entwicklungen

Es wird begrüßt, dass „besonders schutzbedürftige Personen besondere Verfahrensrechte ... ab dem Zeitpunkt“ haben, „ab dem sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt werden.“ (Abschn. 1, Rn. 2) sowie, dass derartig schutzbedürftige Personen hierzu auf „eine medizinische Untersuchung durch einen unabhängigen Sachverständigen zu ergreifen können“ sollen (Abschn. 2). Insoweit ist auch zu

begrüßen, dass bei bestimmten Störungen eine „*Vermutung der Schutzbedürftigkeit*“ vorgesehen wird (Abs. 3, Rn. 7) und dass auf das „*Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand ... nicht verzichtet werden können*“ soll (Abschn. 3, Rn. 11). Gleiches gilt für die vorzusehenden besonderen Schulungen der Polizeibeamten und Mitarbeiter von zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Abschn. 3, Rn. 17).

2. Abzulehnende Einschränkungen und Relativierungen

Zwar regelt die Empfehlung das grundsätzliche Recht auf einen Zugang zu einem Rechtsbeistand. Insoweit ist aber kein Verfahren zu dessen Auswahl vorgesehen. Insbesondere ist nicht vorgesehen, inwieweit bei nicht gegebener Möglichkeit zur angemessenen Auswahl eines sachgerechten Verteidigers Beiordnungen erfolgen können und wenn ja, nach welchen Grundsätzen dies geschehen soll. Hierzu sind noch Ergänzungen notwendig.

V. Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung von Strafverfahren

1. Zu begrüßende Entwicklungen

Die grundsätzliche Regelung einer Unschuldsvermutung für „*Verdächtige oder Beschuldigte bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld*“ (Art. 3) wird begrüßt, ebenso, dass „*vor einer rechtskräftigen Verurteilung in öffentlichen Erklärungen und amtlichen Beschlüssen von Behörden nicht so auf Verdächtige oder Beschuldigte Bezug genommen wird, als ob diese verurteilt wären*“ (Art. 4) und die Regelung des Rechtes, „*sich nicht selbst zu belasten und in Strafverfahren nicht mitzuwirken*“ (Art. 6 Abs. 1). Ebenso ist zu begrüßen, dass bei Verstößen gegen die Rechte die Verdächtigen oder Beschuldigten „*über einen wirksamen Rechtsbehelf*“ verfügen sollen (Art. 10 Abs. 1).

2. Abzulehnende Einschränkungen und Relativierungen

Die grundsätzlich vorgesehenen generellen positiven Regelungen werden allerdings weitgehend relativiert. So wird in Art. 5 Abs. 2 etwa grundsätzlich „eine Vermutung, die zur Verlagerung der Beweislast auf den Verdächtigten oder Beschuldigten führt“ zugelassen. Dies ist nicht mit der Unschuldsvermutung in Einklang zu bringen. Ferner können Beweismittel trotz Verstößen gegen das Recht, sich nicht selbst zu belasten und mitzuwirken, dennoch verwertet werden, wenn dies „die Fairness des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigen“ soll (Art. 6 Abs. 4), eine gleiche Relativierung ist bei Verstößen zum Aussageverweigerungsrecht nach Art. 7 Abs. 4 vorgesehen. Hier sollte im Zweifel ein umfassendes Beweisverwertungsverbot erfolgen.

B.

Notwendige Klärungen

Aus Strafverteidigersicht sind zunächst folgende Klärungen und Schritte unerlässlich:

1. Weitere Konkretisierungen zur (vorläufigen) Prozesskostenhilfe, insbesondere bei der Begründetheitsprüfung und zur Vermeidung unsachgemäßer Einflussnahmen auf die Verteidigung, etwa durch gerichtliche Überprüfung von Behördenmaßnahmen gegen Prozesskostenhilfeanwälte.
2. Weitere Konkretisierungen zu den Ausnahmebestimmungen bei Kindern, insbesondere zu den Ausnahmen in „unverhältnismäßigen“ Fällen oder „aufgrund ungewöhnlicher Umstände“.
3. Aufnahme einer Regelung der Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Beiordnung von Strafverteidigern, auch gerade für schutzbedürftige Personen.
4. Weitergehende klare Stärkung der Unschuldsvermutung und Beseitigung der Relativierungen, insbesondere Abschaffung der Möglichkeit zu Beweislastverlagerungen und Abschaffung der Relativierungen bei dem Verwertungsverbot wegen Verstößen gegen Beweisverwertungsverbote und das Aussageverweigerungsrecht.
5. Einführung umfassender strafprozessualer Regelungen für den Fall der Einführung eines Europäischen Staatsanwaltes.
